



Ausgabe 2/2007
April 2007

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sigmundsherberg beabsichtigt den Flächenwidmungsplan in der Katastralgemeinde Rodingersdorf in folgendem Punkt abzuändern:

Verschiebung der Abgrenzung zwischen „Bauland-Wohngebiet (BW)“ und „Bauland-Wohngebiet – Aufschließungszone 2 (BW-A2)“ bzw. Korrekturen der Verkehrsflächenabgrenzung im Osten der Ortschaft Rodingersdorf

Der Entwurf liegt gemäß § 21 (5) des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

***vom 25. April 2007 bis 06. Juni 2007
während der Amtsstunden
von Montag bis Freitag
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr***

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Jede(r) ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen.

WALDBRANDGEFAHR

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Horn ist aufgrund der außergewöhnlich hohen Lufttemperaturen der letzten Wochen eine sehr starke Austrocknung, insbesondere der Streuauflagen der Waldböden eingetreten. Weiters ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum (Zweige, Äste und Wipfelstücke) vorhanden. Die Bezirkshauptmannschaft Horn erlässt daher nachstehende Verordnung zum Schutze der Waldbestände im Verwaltungsbezirk Horn:

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. 440/1975, i.d.g.F., wird für den Verwaltungsbezirk Horn verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Horn sowie in deren Gefährdungsreichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldbesitzer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Horn in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. O p p i t z

IMPRESSUM:

MEDIENINHABER, HERAUSGEBER UND VERLEGER

Marktgemeinde Sigmundsherberg, 3751 Sigmundsherberg, Hauptstraße 50

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH: Bgm. Franz Göd

DRUCK: Marktgemeinde Sigmundsherberg, 3751 Sigmundsherberg, Hauptstr. 50